

Investmentsteuerreform 2018

Zum ersten Januar 2018 wird das neue Investmentsteuergesetz in Kraft treten. Für Anleger/innen in Investmentfonds und/oder ETFs ergeben sich daher Änderungen, die im Folgenden kurz skizziert werden sollen.

Warum wurde die Besteuerung geändert?

EU-Rechtsfragen stellen den Hintergrund der Neuregelung der Investmentbesteuerung dar. Der Ertrag bzw. Gewinn, den in- und ausländische Anleger von den Investmentfonds erhalten, muss einer gleich hohen Besteuerung unterlegen haben.

Ab 2018 werden daher in- und ausländische Investmentfonds mit deutschen Erträgen gleich besteuert. Außerdem will der Gesetzgeber die Besteuerung von Fonds insgesamt für den Anleger vereinfachen, was auch in Teilen gelungen ist.

Was sind die wesentlichen Neuerungen?

Bisher wurden Erträge, die ein Fonds erwirtschaftet, ausschließlich auf Anlegerebene – also von Ihnen – versteuert. Neu ist, dass nun auch der Fonds selbst Steuern abführen muss. Und zwar 15% Körperschaftssteuer auf Dividenden deutscher Aktiengesellschaften sowie auf deutsche Immobilienerträge. Der Grund dafür ist die oben angesprochene EU-Rechtsproblematik. Die Körperschaftssteuer in Deutschland ist vergleichbar mit der 15%igen Quellensteuer, die in den meisten anderen europäischen Ländern erhoben wird. Hier wird also eine Vereinheitlichung hergestellt.

Aber auch bei der Besteuerung bei Ihnen als Anleger ändert sich einiges. Ihre zu versteuernden Einkünfte setzen sich in Zukunft wie folgt zusammen:

- Ausschüttungen (also z. B. Zinsen und Dividenden),
- einer neu eingeführten Vorabpauschale und dem
- Veräußerungsgewinn.

Das bedeutet, dass beispielsweise Ausschüttungen künftig nicht mehr in steuerpflichtige und steuerfreie Bestandteile unterteilt werden. Im Zuge dieser Vereinfachung gehören steuerliche Kennzahlen wie Zwischengewinn, Immobiliengewinn und Aktiengewinn der Vergangenheit an. >>



Hans-Kaspar v. Schöfels,
Chefredakteur des Elitebriefs
und des Elite Report

Hier Fakten, da Gespür. Informationen mit Nutzwert, Hintergründe, Interpretationen und all die Veränderungen in der Vermögensverwaltung ... wir nehmen gerne dienliche Nachrichten auf. Wir transportieren für Sie Orientierungsthemen und freuen uns besonders, wenn auch Sie uns Ihre vielen Anregungen, kritischen Bewertungen und Optimierungsideen anbieten. Oft genug vermitteln vertrauliche Gespräche eine bessere Beurteilung einzelner Branchenaspekte. Ja, der Dialog mit Ihnen – also unseren Leserinnen und Lesern – ist inzwischen ein starker Kern unserer Arbeit. Dafür danken wir Ihnen herzlich und wünschen nicht nur ein frohes Fest und einen guten Rutsch, sondern auch ein engagiertes »Weiter so!«. Wir alle wollen doch, dass die Zuverlässigkeitsqualität in der Vermögensverwaltung weiter an Boden gewinnt.



Weitere Themen in dieser Ausgabe:

- Seite 4 Der Mehrwertsteuer-Weihnachtsblues | Von Jürgen E. Leske
- Seite 5 Der Vorsorgemurks des Bundestages | Von Jürgen E. Leske
- Seite 7 Der Sachverständige für Wertpapiere
Von Reinhard Vennekold
- Seite 8 Ausblick 2018 – Chancen und Risiken erkennen
und managen | Von Andreas Glogger
- Seite 10 Mit Netz und doppeltem Boden | Von Florian Bohnet
- Seite 11 Fiduka Jahresausblick 2018 | Von Marco Herrmann

Was ist die Vorabpauschale?

Neu ist hier, dass bei thesaurierenden Fonds – also bei Fonds, bei welchen die Erträge nicht ausgeschüttet werden – nur eine sogenannte Mindestbesteuerung in Höhe der neu eingeführten Vorabpauschale jährlich anzusetzen ist. Die Höhe dieser Vorabpauschale richtet sich nach dem aktuellen risikolosen Zinssatz und wird von der Bundesbank festgelegt. Der Zinssatz wird um einen pauschalen Kostensatz von 30 % gekürzt. Bei einem Zinssatz von 1,1 % beträgt der zu verwendende Zins dann 0,77 %. Der zu verwendende Zins wird auf den Rücknahmepreis zum Jahresbeginn angewandt. Das Ergebnis ist die Vorabpauschale. Warum das Ganze? Die Vorabpauschale ist eine Art Steuervorauszahlung auf den Wertzuwachs des Anteils. Die Vorabpauschale führt zu keiner Zahlung an den Anleger, so dass die Vorabpauschale mit dem Freistellungsauftrag bei der Bank verrechnet wird. Aus diesem Grund sollte der Freistellungsauftrag oder ein Teilbetrag bei der Bank hinterlegt werden, bei denen thesaurierende Fonds im Depot liegen.

Teilfreistellung für Anleger

Die 15%ige Körperschaftssteuer auf inländische Dividenden und Mieterträge stellt für den deutschen Anleger im Vergleich zur bisherigen Besteuerung eine Mehrbelastung dar. Hierfür soll ein Ausgleich beim deutschen Anleger geschaffen werden. Und dies geschieht über die sogenannte Teilfreistellung. Das bedeutet, dass ein gewisser Prozentsatz der Zahlungen oder Vorabpauschale, die Sie als Anleger zugerechnet bekommen, steuerfrei bleibt. Die Höhe dieser Teilfreistellung hängt davon ab, wie hoch der Aktien- bzw. der Immobilienanteil im Fonds ist.

Teilfreistellungen bei Privatanleger (Personenunternehmen / Körperschaften)

30 % bei Fonds mit mindestens 51 % Aktienquote für Privatanleger (60 % für Personenunternehmen und 80 % für Körperschaften)

15 % bei Mischfonds mit mindestens 25 % Aktienquote für Privatanleger (30 % für Personenunternehmen und 40 % für Körperschaften)

60 % bei Immobilienfonds mit mindestens 51 % Immobilienquote für Privatanleger, Personenunternehmen und Körperschaften

80 % bei Immobilienfonds mit mindestens 51 % Auslandsimmobilienquote für Privatanleger, Personenunternehmen und Körperschaften >>

ANZEIGE



MOHS10
FLAWLESS INVESTMENTS



DIAMANTEN

MOBILES KAPITAL IN SEINER SCHÖNSTEN FORM

SIE INTERESSIEREN SICH FÜR DEN ERWERB
VON INVESTMENT-DIAMANTEN ODER WÜNSCHEN
WEITERE INFORMATIONEN?
WENDEN SIE SICH VERTRAUENSVOLL AN UNS:

MOHS10 - IHRE EXPERTEN IM BEREICH INVESTMENT-DIAMANTEN

TEL. 0800 - 587 367 346 (kostenlose Servicehotline)

kontakt@mohs10.de | www.mohs10.de

Diese Teilfreistellungen gelten nicht nur für die Zinsen und Dividendenerträge, sondern auch auf Kursgewinne! Damit ein Fonds von der Teilfreistellung profitieren kann, muss in seinen Anlagebedingungen die oben genannten Mindest-Aktienquoten (oder Mindest-Immobilienquoten) festgelegt werden. Daher sind viele Fondsgesellschaften derzeit damit beschäftigt, diese Bedingungen abzuändern. Ihr Finanzberater wird Sie ab kommendem Jahr darüber informieren können, welche Fonds von der Teilfreistellung und in welcher Höhe profitieren können. Bei Fonds, die diese Angaben nicht eindeutig in den Anlagebedingungen geregelt haben, entfällt die Teilfreistellung beim Kapitalertragssteuerabzug komplett! Sollte die Quote nicht in den Anlagebedingungen stehen, aber tatsächlich vorliegen, so kann die Teilfreistellung auch über die Abgabe einer Steuererklärung Berücksichtigung finden.

Kein Bestandsschutz mehr für Fonds, die vor 2009 gekauft wurden

Eine weitere sehr relevante Änderung ist der Wegfall des Bestandsschutzes für Fonds, die vor dem 01.01.2009 gekauft wurden. Der Bestandsschutz besagt, dass auf Fonds, die vor 2009 (also vor Einführung der Abgeltungsteuer) erworben wurden, altes Steuerrecht anzuwenden ist. Und damals waren Veräußerungsgewinne nach 12 Monaten Haltedauer komplett steuerfrei. Dieser Bestandsschutz galt bisher unbegrenzt, wird nun aber zum 31.12.2017 gekappt.

Für Sie bedeutet das, dass Ihre bis zum 31.12.2017 erzielten Gewinne weiterhin steuerfrei bleiben. Alle Gewinne, die ab dem 01.01.2018 anfallen, unterliegen aber dann dem neuen Steuerrecht.

Also: Die Gewinne, die Sie ab 2018 erzielen, werden bei einem späteren Verkauf versteuert. Allerdings räumt der Gesetzgeber für die besagten Fonds, die vor 2009 gekauft

wurden, einen Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro pro Person und 200.000 Euro für Eheleute mit einem Oder-Depot für die Gewinne nach 2017 ein.

Für weitergehende Fragen steht Ihnen Ihr Finanzberater gerne zur Verfügung.

Die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick:

- In- und ausländische Fonds werden in Zukunft gleichbehandelt.
- Bei in- und ausländischen thesaurierenden Fonds ist ein Freistellungsauftrag anzuraten.
- Steuerliche Kennzahlen wie Zwischengewinn, Immobiliengewinn oder Aktiengewinn fallen weg.
- Erstmals wird der Fonds selbst steuerlich belastet, und zwar mit 15 % Körperschaftsteuer auf inländische Dividenden und Immobilienerträge.
- Eine Teilfreistellung von zum Beispiel 30 % bei Aktienfonds bedeutet, dass 30 % der Gesamterträge steuerfrei bleiben.
- Von der Teilfreistellung sind sämtliche Ertragsarten, also z. B. Zins- und Dividendeneinnahmen, aber auch Kursgewinne betroffen.
- Die Höhe der Teilfreistellung richtet sich nach Mindest-Aktienquote oder Mindest-Immobilienquote des Fonds.
- Viele Fondsgesellschaften ändern derzeit ihre Anlagebedingungen, um diese Quoten festzuzurren.
- Ab 2018 können Sie gemeinsam mit Ihrem Finanzberater überlegen, ob die Höhe der Teilfreistellung ein relevantes Entscheidungskriterium für Neukäufe ist.
- Der Bestandsschutz für Fonds, die vor Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 gekauft wurden, fällt weg.
- Für Erträge, die ab dem 01.01.2018 in Fonds erzielt werden, die vor 2009 erworben wurden, gilt ein Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro pro Person bzw. 200.000 Euro für Eheleute mit einem Oder-Depot.

Von Lothar Eller | www.ellerconsulting.de



**SOS KINDERDÖRFER
WELTWEIT**
HERMANN-GMEINER-STIFTUNG

Hermann-Gmeiner-Stiftung
Ridlerstr. 55 | 80339 München
Telefon 089/179 14-218
E-Mail: hgs@sos-kd.org

www.hermann-gmeiner-stiftung.de



Der Mehrwertsteuer-Weihnachtsblues

Die Wirte des »Eismeer« in der Münchener Maxvorstadt, einer kleinen Eisdiele mit Tischen vor der Tür, haben ein Schildchen auf diese Tische gestellt: »Bitte sagen Sie es der Bedienung, ob Sie unser Eis hier verzehren möchten oder es mitnehmen wollen. TO GO kostet weniger Mehrwertsteuer.«

Da haben die Wirte Recht. Doch verrückt ist das schon mit den zwei Mehrwertsteuersätzen.

Aber: Hat da jemand gesagt, wir hätten in Deutschland nur zwei Mehrwertsteuersätze?

Nämlich 19 % und 7 %?

Das ist nun wirklich völlig falsch und wir können das, jahreszeitlich bedingt, am Weihnachtsbaum nachweisen.

Der Baum vom Händler, vom Hof weggekauft: 7 %.

Der Baum vom Händler, aber geschmückt: 19 % – da steckt ja auch eine Dienstleistung drin, wie beim Eis, das in der Eisdiele serviert wird.

Der Baum direkt von der Plantage gekauft, die eigens so angelegt ist: 10,7 %.

Der Baum einfach aus dem Wald geschlagen, wo er zufällig gewachsen ist – also keine Plantage: 5,5 %.

Der Baum zwar aus der Plantage, aber beim Händler auf dem Hof gekauft: 7 %.

Vom Nachbarn gekauft, egal ob Wildwuchs oder Plantage: 0 %.

Frohe Weihnachten!

Unser Tipp: Wem es an Weihnachten zu langweilig ist, dem sei zur Erheiterung § 24 Abs. 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes ans Herz gelegt. Die Lektüre beseitigt allen Weihnachtsblues und verhindert den alljährlichen Familienstreit.

Jürgen E. Leske | www.ralecke.de



Stiftung »Kinder in Not«

Aus einer spontanen Idee heraus gründete die Stifterin Ruth Neubert im Jahr 2002 die Stiftung »Kinder in Not«. Der Stiftungsname lässt sofort erkennen, wer ihr dabei am Herzen lag: Kinder in Not. Insbesondere Waisenkinder sollen Hilfe erhalten. Unterstützt von der Stiftung werden jedoch keine einzelnen Personen, sondern ausschließlich Organisationen und Einrichtungen. Die drei Vorstände der Stiftung sind alle ehrenamtlich tätig. Es handelt sich um Heinrich Hartmann, designiertes Mitglied des Vorstands der Internationales Bankhaus Bodensee AG, Dr. Mark Hacker, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Ernst Hangstörfer, Bankdirektor i. R., der bis zum Tode der Stifterin ihr Bankberater und ihre Vertrauensperson war. Somit ist die Stiftung sehr schlank aufgestellt und die Verwaltungskostenquote äußerst gering. Was leistet die Stiftung? Sie unterstützt gezielt verschiedene Projekte zum Wohle von Kindern – sowohl international als auch in Deutschland. Folgende Beispiele stellen lediglich ein Ausschnitt aus den Gesamtaktivitäten der Stiftung dar. So half sie beispielsweise Waisenkindern in Namibia. Bei diesem Hilfsprojekt trug sie in erheblichem Maße zur Grundversorgung der Kinder mit Essen, medizinischer Versorgung, Kleidung, Matratzen, Büchern und Spielsachen bei. Zusätzlich konnten eine Verbesserung der Sanitäranlagen sowie ein Küchenneubau realisiert werden. Zudem verfügte die Stiftung eine erhebliche Zuwendung an die Deutsche Clef Kinderhilfe e. V., die insbesondere Kindern mit Lippen-Kiefer-Gaumenspalte in Vietnam zu Gute kommt. Auch brasilianischen Straßenkindern wurde über eine Spende an die Giovane-Elber-Stiftung geholfen. In Deutschland wurden beispielsweise die Familienhebammenstation in Waiblingen und ein Doktorclown für die Kinderklinik in Ulm finanziell unterstützt. »Der Gedanke, Kindern in Not zu helfen, erfüllt mich mit Stolz und großer Freude. In unserem Stiftungsvorstand arbeiten wir engagiert und Hand in Hand für die Verwirklichung unseres so wichtigen Stiftungszecks«, so Heinrich Hartmann, Mitglied des Vorstandsteams. Mit einer Spende an die Stiftung »Kinder in Not« unterstützen Sie direkt deren Arbeit und sichern damit die Fortführung verschiedener, nachhaltig ausgerichteter Projekte.

Bankverbindung für Spenden:

IBAN: DE 30 6009 0700 0875 6230 00 | BIC: SWBSDESS

www.stiftung-kinder-in-not.de

Der Vorsorgemurks des Bundestages

Von Jürgen E. Leske

Der Fall spielt im Herbst 2016: Sonja H., die junge Mutter eines kleinen Mädchens, ist am Abend um acht Uhr mit ihrem Cinquecento auf dem Weg nach Hause. Auf dem Rücksitz die kleine Tochter. Sie hören leise Musik aus dem Radio. Es nieselt ein wenig. Die beiden freuen sich auf zu Hause. Der Papa hat das Abendessen schon vorbereitet. Dann fährt Sonja H. durch einen Wald. Was sich dann genau ereignete, ist unklar. Vielleicht kam das kleine Auto ins Rutschen wegen des vielen feuchten Herbstlaubes auf der Straße. Vielleicht querte auch ein Reh. Jedenfalls kam die junge Frau mit ihrem Auto ins Schleudern, der Wagen überschlug sich. Bis man die Frau überhaupt fand und sie bergen konnte, war schon viel Zeit vergangen. Die Ärzte stellten fest: Sie liegt im Koma. Immerhin: Das kleine Kind ist körperlich wohlauf.

Als wäre das nicht Katastrophe genug, steht nun der junge Vater, Johannes H., vor dem Arzt in der Klinik. Dort muss man handeln. Jede Minute ist kostbar. Der Arzt schlägt aus seiner fachlichen Sicht eine andere Behandlungsmethode vor, als sie der Ehemann gerne hätte. Der Arzt setzt sich über den Wunsch des Ehemanns hinweg und tut, was er für richtig hält, und beginnt mit seinem Team zu operieren und versucht vor allem, das Gehirn der Frau zu retten.

Was war da los? Darf das der Arzt? Antwort: Er darf das, wenn dieses sein Handeln der medizinischen Kunst entspricht. Aber heute muss man korrigieren: Er durfte das im Herbst 2016. Heute wäre es anders. Heute müsste sich der Arzt nach dem richten, was der Ehegatte medizinisch entscheidet.

Wenn man früher bei entsprechenden Informationsveranstaltungen, wie sie etwa Versicherer abhalten, diesen Fall geschildert hat, dann ging regelmäßig ein Raunen durch die Reihen. Es hatte sich bis zuletzt nicht in der Bevölkerung herumgesprochen, dass der Ehegatte in solchen Krisenfällen kein Entscheidungsrecht gegenüber den Ärzten hat. Nicht nur dies, die Ärzte waren zudem auch gegenüber dem Ehegatten an ihre Schweigepflicht gebunden. Es sei denn, der Ehegatte kann eine Vollmacht vorlegen, dass er hier entscheiden darf. Die Botschaft von

solchen Informationsveranstaltungen war dann immer: Sofort eine umfassende Vorsorgevollmacht abfassen, in der sich die Ehegatten gegenseitig Entscheidungsvollmacht erteilen.

Diesen Unfug hat der Gesetzgeber im Mai 2017 beendet. Nun ist es so, dass dem Ehegatten ein sogenanntes Notvertretungsrecht zusteht. Nach dem neuen § 1358 BGB darf jeder Ehegatte für den anderen Ehepartner in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder auch die Einwilligung hierzu versagen. Nun kann der behandelnde Arzt auch nicht mehr auf seine Schweigepflicht verweisen, sondern die Ärzte haben dem Ehegatten ärztliche Aufklärung zu erteilen, wenn der Patient aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Dinge nicht mehr selbst regeln kann. Aber Vorsicht: Dies gilt schon dann nicht mehr, wenn die Eheleute getrennt leben, aber auch – dies mag man akzeptieren – wenn der handlungsunfähige Ehegatte einen entgegenstehenden Willen geäußert hat oder wenn er eine andere Person zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat oder für ihn ein Betreuer bestellt ist. Alles hier Gesagte gilt gleichermaßen für eingetragene Lebenspartner.

Es ist klar: Man muss schon sehr ignorant sein, wenn man diese neue Regelung für falsch hält. Gleichwohl muss man den Gesetzgeber kritisieren. Das war zwar ein Schritt in die richtige Richtung, aber man ist nicht weit genug gegangen. Zu kurz gesprungen möchte man den Damen und Herren im Parlament zurufen.

Zum einen: Nehmen wir an, die erkrankte Person ist nicht verheiratet oder lebt getrennt. Dann gibt es ja vielleicht Kinder, die sich um den Kranken kümmern könnten oder Eltern. Sie dürfen auch nach der heutigen Rechtslage nichts entscheiden, sie müssen sich sogar sagen lassen, dass die Ärzte an ihre Schweigepflicht gebunden sind. Streng genommen dürften die Ärzte mit den Angehörigen über den Fall nicht einmal diskutieren. In der Wirklichkeit sieht da freilich manches anders aus. Ärzte aber, die sich auf so etwas einlassen, riskieren erheblichen Ärger.

Zweitens: Nicht selten ist es so, dass nach einem Verkehrsunfall beide Ehegatten so schwer verletzt sind, dass

sie beide nicht vernommen werden können und also auch nichts entscheiden können, weder für sich noch für den Partner. Wieder würden sich hier zumeist Kinder oder Eltern anbieten, die man als behandelnder Arzt konsultiert. Wieder sind den Ärzten die Hände gebunden. Und wieder unterliegen sie ihrer ärztlichen Schweigepflicht – es sei denn, es liegt eine entsprechende Verfügung vor.



Jürgen E. Leske | www.raleske.de

Und nicht zu vergessen: Derjenige, der sich heute an das Krankenbett des Ehegatten begibt, hat zwar nun endlich das Recht, über die Behandlungsmethode zu entscheiden und die Krankenakte einzusehen. Gegenüber Behörden, Banken oder Unternehmen hat er weiterhin keinerlei Rechte. Er darf nicht einmal die Post des Ehegatten öffnen.

Das bedeutet: Trotz einer leichten Entschärfung muss man auch heute weiterhin dringend raten, dass jeder sofort eine umfassende Verfügung darüber trifft, was geschehen soll, sobald er nicht mehr voll in der Lage ist, seine eigenen Dinge zu regeln. Denn die medizinische Notvertretung, die wir nun im Gesetz stehen haben, ist

genau genommen nur eine für die ersten paar Stunden oder Tage nach dem gesundheitlichen Zusammenbruch eines Menschen. Sobald die wichtigsten Vorkehrungen und Entscheidungen getroffen sind, tritt wieder die alte Situation in Kraft: Es ist wie vor 2017 auch. Nun muss dem betroffenen Kranken ein Pfleger zu Seite gestellt werden – sofern er eben nicht durch eine Vorsorgevollmacht vorgebaut hat. Sicher ist es in der Praxis so, dass regelmäßig eben gerade der Ehegatte oder ein Kind oder ein Elternteil zum Betreuer erklärt wird. Aber es kann auch anders gehen. Das bedeutet: Jeder sollte möglichst sofort umfassend den Fall klären, der eintritt, wenn man nicht mehr über sein Schicksal selbst entscheiden kann. Es muss also klar sein, wer vertreten soll, wer mit Behörden oder Banken verhandeln soll und ihnen gegenüber Entscheidungen treffen kann. Und wer tritt dann ein, wenn die bevollmächtigte Person selbst ausfällt? Auch dieser Fall ist zu regeln.

Und schließlich: All das ist unabhängig vom Alter der Betroffenen. Wie oben im Fall der Sonja H. geschehen, kann man auch in jungen Jahren einen schweren Verkehrsunfall haben. Der Unfall ist für jedes Alter gleich wahrscheinlich.

Tipp: Empfohlen wird das Kompendium mit den entsprechenden Formularen »Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter«, herausgegeben vom Bayerischen Justizministerium, 18. Auflage 2017, C. H. Beck Verlag, 5,50 EUR. □

Wir retten ehrenamtlich – Helfen Sie uns helfen!

Kontoverbindung
Volksbank in Schaumburg
IBAN: DE82 2559 1413 7309 0000 00
BIC: GENODEF1BCK

Auch online können Sie spenden:
www.dlrg.de/spenden



DLRG | Wasserrettung

Der Sachverständige für Wertpapiere

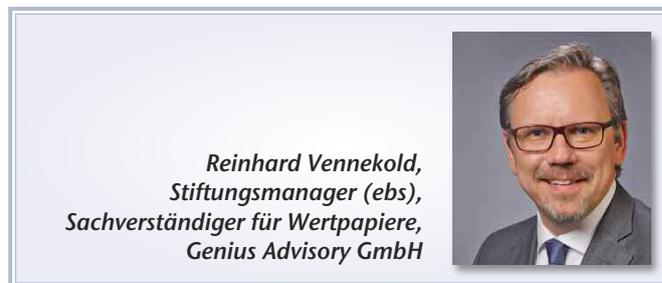
Der eine oder andere Leser wird sich nun fragen, was ist ein Sachverständiger für Wertpapiere, wie zeichnet dieser sich aus und welche Fähigkeiten und Anforderungen werden an einen Sachverständigen gestellt.

Doch wie definiert man eigentlich einen Sachverständigen? Kurz zusammengefasst könnte man grundsätzlich einen Sachverständigen als eine Person definieren, die auf einem begrenzten Sachgebiet überdurchschnittliche Kenntnisse und Erfahrungen erlangt hat und diese besondere Sachkunde glaubwürdig und für einen Laien verständlich darstellen kann. Die Ergebnisse eines Sachverständigen werden dann, egal ob mündlich oder schriftlich, in einem Gutachten festgehalten. Dieses Gutachten zeichnet sich dadurch aus, dass es jeder lesen und verstehen kann und von jedem Fachmann nachgeprüft werden kann. Wird ein Gutachten von einem Gericht für einen Streitfall angefordert, ist eine öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen notwendig, denn dieser zählt in den Verfahrensordnungen (zum Beispiel ZPO) zu den Beweismitteln. Auftraggeber von Gutachten und Gerichte sollen darauf vertrauen können, dass ein Gutachten exzellent, unparteiisch, sachlich und unabhängig erstellt worden ist.

Die Tätigkeit eines Sachverständigen für Wertpapieranlagen zeichnet sich vor allem durch eine Bewertung der Chancen und Risiken von Finanzinstrumenten sowie deren Beurteilungen hinsichtlich von Vermittlungs-, Betreuungs- und Beratungsdienstleistungen bei allen Arten von Wertpapieranlagen aus. Die besondere Sachkunde ergibt sich daher aus den einschlägigen Rechtsvorschriften und den unterschiedlichen Wertpapieranlageformen in der Vermögensberatung und -verwaltung.

Im Detail geht es um vertiefte Produktkenntnisse u. a. aus den Bereichen der festverzinslichen Wertpapiere, Aktien, Investmentfonds – auch ETFs –, Zertifikate, derivater Instrumente sowie deren Chancen- und Risikoprofil. Die relevanten Rechtsvorschriften erstrecken sich vor allem auf Vorschriften des KWG, WpHG und den MiFID-Richtlinien sowie den einschlägigen Ausführungsbestimmungen, die in der Vermögensberatung und -verwaltung zum Schutz von Anlegern definiert worden sind.

Im jährlich erscheinenden Elite Report werden meine gutachterlichen Erkenntnisse der einzelnen eingereichten Unterlagen der verschiedenen Vermögensverwalter mitberücksichtigt. Dadurch wird ein zuverlässiges, objektives und unabhängiges Nachschlagewerk von überdurchschnittlicher Qualität geschaffen.



Darüber hinaus erstreckt sich meine Sachverständigentätigkeit aber auch auf Fremddepotanalysen, in denen anhand der eingereichten Depotunterlagen die Schwachpunkte der Vermögensverwaltung und -beratung detailliert dargestellt werden und die ganze Palette schlechter Vermögensanlage bis hin zu überhöhten und doppelten Gebühren aufgezeigt wird.

Eine weitere wichtige Aufgabe ist die Begleitung von sogenannten »Beauty Contests« – genannt auch »Vermögensverwalter gesucht!«, in denen, aufgrund des erhöhten Aufwandes in der Regel erst ab einer Anlagesumme von einer Mio. Euro, der passende Vermögensverwalter für den anspruchsvollen Kapitalanleger gesucht wird. Im Anschluss daran erfolgt die Einladung zu einem persönlichen Kennenlern-Gespräch, in dem bei einem Vertragsabschluss die Anlagerichtlinien, Ziele, die Risikobereitschaft und die Konditionen mit dem Mandanten und dem Vermögensverwalter festgelegt wird. Bei Wunsch kann auch noch ein regelmäßiges, unabhängiges Controlling der monatlichen Ergebnisse vereinbart werden.

Bei Fragen und Anregungen zu diesem Thema freuen wir uns in der Redaktion des Elite Report oder in der Genius Advisory auf Ihre Nachricht. □

ANZEIGE



PROJECT ART
THE SOCIAL
ARTS MARKET™

www.projectart.com

Ausblick 2018 – Chancen und Risiken erkennen und managen

Von Andreas Glogger

Das Jahr 2018 steht vor der Tür. Was wird es bringen? Persönlich, Beruf, Gesundheit, Vermögen, Terror, Frieden, Versöhnung etc. Viele Dinge und Ereignisse werden auch das kommende Jahr prägen. Vieles ist in keinerlei Hinsicht planbar, berechenbar oder gar prognostizierbar. Für Manches lassen sich jedoch gewisse Wahrscheinlichkeiten bzw. Rahmenbedingungen erkennen.

Andreas Glogger,
Geschäftsführer und Inhaber,
GLOGGER & PARTNER
Vermögensverwaltung
www.vermogensverwaltung-europa.com



Anpassung der Strategie

Gerade im Bereich der Vermögensanlage und Vermögensstrategie ist eine regelmäßige Bestandsaufnahme und ein Abgleich zwischen Ziel und Ist-Situation dem Grunde nach eine regelmäßige Pflichtübung, wenn man nicht dort ankommen will, wo man gar nicht hinmöchte. Dieser Ziel-Ist-Abgleich sollte mindestens einmal jährlich, besser halbjährlich vorgenommen werden. Für große Vermögen ist sogar ein täglicher Abgleich sinnvoll, weil sich die Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren, welche für ein erfolgreiches Anlageergebnis relevant sind, tatsächlich täglich verändern.

Chancen und Risiken verändern sich laufend, weshalb Vermögen ständig angepasst werden sollte.

So, wie sich Tag und Nacht, Licht und Schatten, Warm und Kalt permanent verändern, verändern sich auch die Chancen und Risiken für unser Vermögen. Auch wenn die Chancen und Risiken nicht immer genau prognostiziert werden können, verändern sie doch oft sichtbar die Wahrscheinlichkeit über Erfolg oder Misserfolg einer Vermögensanlage oder gar Vermögensstrategie. Tägliche und oft mühsame Handarbeit ist ein guter Ratgeber, um neue oder veränderte Chancen- oder Risikosachverhalte frühzeitig zu erkennen und darauf entsprechend zu reagieren.

Dies erfordert klar definierte Prozesse und Arbeitsabläufe, welche sicherlich nicht zwischendurch erledigt werden können oder gar in irgendwelchen Zeitschriften oder Börsenbriefen nachzulesen sind.

Wo sehen wir bzw. unser täglich angewandter Investmentprozess für 2018 die Chancen und wo die Risiken? Chancen können wir in folgenden Bereichen erkennen:

- Aktienanlagen
- Rohstoffe
- Edelmetalle
- Bestandsimmobilien

Risiken sowie teilweiser Verlust der realen Kaufkraft haben wir identifiziert in den Anlageklassen:

- Staatsanleihen
- Anleihen in Schwellenländern
- Renten- und Mischfonds
- Lebensversicherungen (klassisch)
- Rentenversicherungen
- Kontovermögen (Tagesgeld etc.)
- Bargeld
- Neuerwerb von Immobilien
- Bitcoin (Kryptowährungen)

Daneben bestehen leider noch weitere Risiken, wie z. B. die zunehmende Begehrlichkeit der Politik, geschaffenes Vermögen der Bürger zu identifizieren (automatischer Informationsaustausch bei Vermögen weltweit; Abschaffung des Bankgeheimnisses; Schaffung eines neuen Datenpools über sämtliche Wertpapiertransaktionen in Europa ab 3.1.2018), um es dann eventuell später zur Reduzierung der ausufernden Staatsschulden zu nutzen.

Die Liste der Risiken ließe sich hierbei noch um einige weitere Problemfelder erweitern. Sie zeigt uns aber gleichzeitig, wie wichtig es ist, ein laufendes funktionsfähiges Risikomanagement für das eigene Vermögen zu haben.

Die Risiken müssen wir managen, das ist klar. Aber wir dürfen nicht die Augen vor den Chancen verschließen, denn die sind ebenfalls vorhanden. Vermögen soll arbeiten und Erträge hervorbringen, vor allem schon deshalb, da die Inflation täglich an der realen Kaufkraft unseres Vermögens knabbert. >>

Haben Sie keine Angst vor Aktien!

Angst vor Aktien sollte man nur haben, wenn man nicht genügend Fachwissen besitzt, Aktien zum Spekulieren verwendet oder schnell mit Aktien reich werden will. Das geht definitiv schief!

Wenn Sie aber Aktien richtig auswählen und die getroffene Auswahl stetig überprüfen und anpassen, werden Sie eher Freude mit Aktien haben.

Für uns bleiben Aktien weiterhin eine attraktive Anlageklasse. Analysiert man die fachlichen Rahmenbedingungen und gleicht diese mit historischen Entwicklungen ab, kann man positive Rahmenbedingungen für eher steigende Aktienmärkte identifizieren. Folgende Rahmenbedingungen stimmen uns positiv:

- viel freie Liquidität
- geringes Zinsniveau
- überschaubare Inflation
- gutes, stabiles Wirtschaftswachstum
- steigende Unternehmensgewinne
- vertretbares Bewertungsniveau der Aktienmärkte
- günstige Rohstoffkosten für die Industrie (z. B. Rohöl)
- günstiges Wechselkursverhältnis

Insbesondere für Europa finden wir geradezu Idealbedingungen, die einem vierblättrigen Kleeblatt gleichen. Aggregiert liefern die einzelnen Faktoren ein hervorragendes Umfeld für Investitionen in Aktien. – Dividenden sind für die nächsten zehn Jahre die besseren Zinsen!



Rohstoffe, Edelmetalle – Konsolidierung beendet?

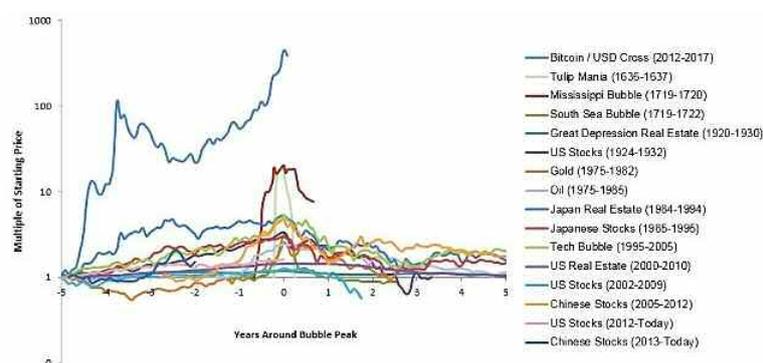
Die Rohstoffpreise sind seit Juli 2008 nun fast zehn Jahre unter Druck. Sie litten stark mit der rückläufigen Kon-

junktur, damals ausgelöst durch das Platzen der Immobilienblase in den USA. Seit ca. zwei Jahren haben wir jedoch wieder eine deutlich sich erholende Weltwirtschaft, was zu mehr Nachfrage an Rohstoffen geführt hat. Die Preise ziehen wieder an und neue Visionen, wie der Start des neuen Jahrhundertwerkes »Die neue Seidenstraße« werden die Nachfrage weiter unterstützen.

Gold- und Silberpreise waren die letzten sechs Jahre von rückläufigen Notierungen geprägt. Hier zeichnet sich ab, dass seit einem Jahr der untere Boden gefunden und gefestigt wurde. Beide Metalle gehören in eine gute Vermögensdiversifizierung, weiß man doch nie, wie lange das Vertrauen in unser Papiergeldsystem erhalten bleibt. Die weltweite Staatsverschuldung nimmt auf jeden Fall von Monat zu Monat zu und nicht ab. Analysiert man historische Entwicklungen derartigen Verschuldungsprobleme, so wurden diese meistens in der gleichen Art und Weise behoben. Die einzigen, die nicht alles verloren haben, waren die Besitzer von Sachwertanlagen mit realem Gegenwert (Aktien, Immobilien, Edelmetalle etc.).

Bitcoin – Explosionsgefahr

Die Entwicklung des Bitcoins ist die größte Blase aller Zeiten und stellt alle bisher Dagewesenen in den Schatten. Selbst die bisher größte geplatzte Blase, die »Tulpenzwiebelblase« im 17. Jahrhundert, verblasst fast ins Nichts.



Wir sind davon überzeugt, dass die Blockchain-Technologie, die hinter dem Bitcoin steht, vieles in der Wirtschaft revolutionieren wird, aber mittlerweile über 1.000 verschiedene Kryptowährungen, oft durch private Firmen produziert und mit Sitz im Schweizer Kanton Zug, braucht die Welt wirklich nicht. □

Mit Netz und doppeltem Boden

Der DJE – Equity Market Neutral Europe setzt auf ein konzentriertes Portfolio, sichert die Markt- und Währungsrisiken des europäischen Aktienmarkts weitgehend ab, um auch in fallenden Marktphasen eine positive Rendite erzielen zu können.

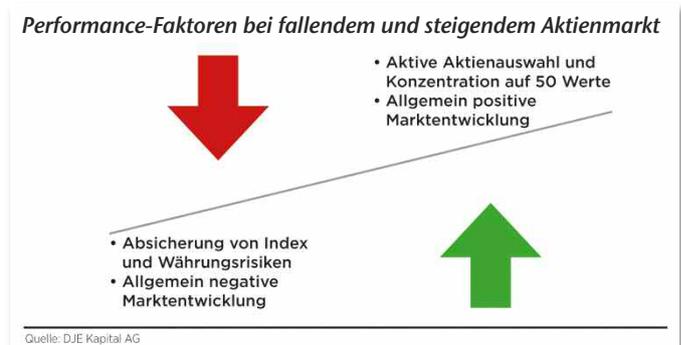
Risiken? Nein, danke. Auf diesen kleinsten gemeinsamen Nenner lassen sich marktneutrale Aktienstrategien bringen. Marktneutrale Hedgefonds beispielsweise versuchen, zeitliche Preisunterschiede zwischen ähnlichen Anlageinstrumenten zu nutzen. Dazu gehen sie gern gegenläufige Positionen – seien es Leerverkäufe oder Derivate – zu den einzelnen im Portfolio gehaltenen Aktien ein, um das Markt- oder Sektorenrisiko nach Möglichkeit auszuschalten. Auch der DJE – Equity Market Neutral Europe hat das Ziel, eine stabile positive Rendite am europäischen Aktienmarkt zu erzielen, ohne vom Marktumfeld abhängig zu sein. Allerdings ist er kein Hedgefonds. Als reguliertem Fonds, der der Richtlinie für »Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren« (OGAW) unterliegt, stehen ihm verschiedene Mittel wie Kreditaufnahme und Hebelung von Positionen auch gar nicht zur Verfügung. Und auf andere verzichtet er freiwillig. Das heißt, er tätigt zum Beispiel keine Leerverkäufe und sichert die gehaltenen Positionen nicht einzeln durch Derivate ab. Er verfolgt stattdessen einen einfacheren, aber ähnlich effektiven Ansatz, um das Marktrisiko zu begrenzen.

Performance-Motor konzentriertes Portfolio

Die Grundidee des im Dezember 2017 aufgelegten DJE – Equity Market Neutral Europe ist die Überzeugung, dass eine aktive Auswahl von Einzelaktien einem breiten Aktienindex langfristig überlegen ist und einen signifikanten Mehrwert erzielen kann. Ein Beispiel aus dem Sektor Gesundheitswesen zeigt, wie erheblich die Spanne zwischen der besten und der schlechtesten Aktie eines Sektors sein kann: Im Jahr 2016 legte der beste Einzeltitel um 58 % zu, der schlechteste verlor -36,3%; im guten Börsenjahr 2017 ergibt sich mit einem Unterschied zwischen -27,3% und +85,9% ein ähnliches Bild.* Da im breiten Aktienindex alle Aktien vertreten sind, relativiert sich die Performance stark. Für das Basisportfolio des DJE – Equity Market Neutral Europe wählen die Fondsmanager Florian Bohnet und

* Quelle: Thomson Reuters Datastream. Schwankungsbreite des Sektors Gesundheitswesen des STOXX Europe 600 Index im Jahr 2016 und 2017. Stand: 18.12.2017

Kilian Stemberger jedoch nur 50 Einzeltitel aus und haben dabei keine Index-Vorgaben. Durch diese Konzentration hat jeder einzelne Titel einen entsprechend größeren Einfluss auf die Wertentwicklung als im Index. Ein 15-köpfiges Research-Team, darunter elf Bottom-up-Analysten, bewerten und empfehlen die Aktien anhand fundamentaler, monetärer und markttechnischer Kriterien. Das Fondsmanagement gewichtet die ausgewählten Titel annähernd gleich und passt das Portfolio auch regelmäßig an, um die Gleichgewichtung der Titel wiederherzustellen. Dadurch soll das Risiko der abweichenden Sektorengewichtung des Fonds gegenüber dem breiten europäischen Aktienmarkt auf die Auswahl der Einzeltitel begrenzt werden.



Breite Index-Absicherung

Das Basisportfolio bildet den Performance-Motor des DJE – Equity Market Neutral Europe. Außerdem wird ein Teil des Fondsvermögens regelmäßig in ein Index-Derivat auf den breiten Aktienindex STOXX Europe 600 investiert, das sich positiv entwickelt, wenn der breite europäische Aktienmarkt nachgibt; umgekehrt fällt es, wenn der Index steigt. Bei der Auswahl des börsennotierten Derivats wurde besonderer Wert auf ausreichende Liquidität und Markttiefe gelegt. Außerdem werden etwaige Währungsrisiken zwischen dem Euro und anderen europäischen Währungen durch Devisentermingeschäfte abgesichert. Das Nettoabweichungsrisiko des Fonds reduziert sich damit nahezu vollständig auf die Auswahl der Einzelaktien und die Zusammensetzung der Sektoren. Auch wenn es dafür keine Garantie gibt: Auf diese Weise sollte der Fonds eine stabile positive Rendite am europäischen Aktienmarkt erzielen können, ohne von dessen möglichen Wertschwankungen allzu sehr in Mitleidenschaft gezogen zu werden. Und als OGAW ist er auch börsentäglich handelbar.

Florian Bohnet ist der leitende Fondsmanager des DJE – Equity Market Neutral Europe und Leiter Research & Portfoliomanagement der DJE Kapital AG | www.dje.de

Fiduka Jahresausblick 2018

Das Börsenjahr 2017 verlief ohne nennenswerte Kurschwankungen, und die Sorglosigkeit vieler Anleger drückt sich in den aktuell sehr niedrigen Volatilitäten aus. Ob dies in 2018 so bleibt, bezweifeln wir aufgrund der angestiegenen geopolitischen Risiken – Naher Osten, Nordkorea etc. Doch blicken wir zunächst auf die fundamentalen Rahmendaten, wie wir sie für 2018 erwarten:



Marco Herrmann,
Geschäftsführer,
FIDUKA-Depotverwaltung GmbH
www.fiduka.com

1. Der Aufschwung der Weltwirtschaft gewinnt weiter spürbar an Tempo. Zahlreiche Frühindikatoren signalisieren ein Anhalten dieser Dynamik zumindest in der ersten Jahreshälfte 2018. Im Frühjahr jedoch könnten die Stürfeuer – wie z. B. stockende Brexit-Verhandlungen – zunehmen und für Verunsicherung unter den Wirtschaftsakteuren sorgen. In Summe könnte die Weltwirtschaft in 2018 mit 3,6% die stärkste Zunahme seit 2011 verzeichnen.

2. Das kräftigere Wachstum und die verbesserte Situation an den Arbeitsmärkten werden zu mehr Inflation führen. Die Preissteigerung könnte sich schneller als vorgesehen den Zielen der Notenbanken annähern, ein Überschießen erwarten wir aber nicht. Dazu wirkt das wettbewerbsintensive Umfeld der globalisierten Märkte zu deflationär.

3. Zaghaft aber stetig schreitet die geldpolitische Trendwende dank einer gut erholten Weltwirtschaft voran. Mindestens zwei weitere Leitzinsanhebungen in den USA sind durchaus realistisch. Gleichzeitig dürfte das Anleihenkaufprogramm der EZB in 2018 auslaufen; vor Ende 2019 ist jedoch eine Zinserhöhung im Euroraum unwahrscheinlich.

4. Ein geringerer monetärer Stimulus sollte zu moderat höheren Renditen an den Anleihenmärkten führen. Auf Sicht von zwölf Monaten sehen wir die 10-jährigen Renditen in Deutschland bei rund 0,8% und in den USA bei bis zu 3%. Aufgrund der vorhandenen geopolitischen

Risiken könnten diese Anleihen aber immer von ihrer Attraktivität als sicherer Hafen profitieren.

5. Höhere Leitzinsen in den USA dürften auch die Zinsdifferenz zwischen den US-amerikanischen und den europäischen Renditen ansteigen lassen und den US Dollar stützen. Eine zwischenzeitliche Aufwertung bis in den Bereich zwischen 1,10 Euro und 1,15 Euro erscheint durchaus möglich, dürfte aber nicht von Dauer sein.

6. An die Stelle der monetären Unterstützung sind nun die Unternehmensgewinne als entscheidender Faktor für den Aktienmarkt getreten. Nach einem zweistelligen Ertragsplus in 2017 spricht die gute Konjunktur für weiter anziehende Gewinne im kommenden Jahr. Im Schnitt erwarten wir für die Dax- und S&P 500-Indexwerte eine Verbesserung der Unternehmensgewinne um rund 10%.

Fazit

Wir haben aktuell ein gutes Umfeld für Aktien: eine solide wachsende Wirtschaft mit nur mäßiger Inflation. Die Rally an den Aktienmärkten in den letzten Monaten hat jedoch die Bewertungskennziffern erkennbar erhöht. Eine erneute Bewertungsausweitung ist eher unwahrscheinlich, da wir uns in der Spätphase des aktuellen Konjunkturzyklus befinden. Dennoch, dank steigender Unternehmensgewinne sollte 2018 noch einmal ein lukratives Jahr für Aktionäre werden. Die besseren Chancen sehen wir in Europa und den Schwellenländern.

Weniger erfreulich sind die Aussichten für Anlagen in Anleihen. Zwar sehen wir einen zaghaften Anstieg der Zinsen für 2018, allerdings werden sie weiterhin weit unter einem einträglichen Niveau liegen. Wir bevorzugen daher wie bisher Unternehmensanleihen guter Bonität, die gegenüber den Staatsanleihen noch einen kleinen Renditeaufschlag bieten. Selektiv sind auch Hochzinsanleihen interessant. Aufgrund des Zinsänderungsrisikos raten wir von langlaufenden Anleihen ab und setzen eher auf mittlere Laufzeiten. Investments in Fremdwährungsanleihen drängen sich unter Berücksichtigung des Währungsrisikos ebenfalls zurzeit nicht auf.

Den detaillierten Jahresausblick der FIDUKA können Sie nachlesen unter:

www.fiduka.com/files/fiduka/dokumente/jahresausblick/FIDUKA_Jahresausblick_2018.pdf



Vermögen verlangt persönliches Engagement.

Es muss erhalten und nachhaltig gemehrt werden, ohne den Inhaber dabei zu übersehen.

Seit 15 Jahren durchsuchen wir für Sie den deutschsprachigen Raum nach den verantwortungsvollen Könnern der Branche.

»Die Elite der Vermögensverwalter im deutschsprachigen Raum 2018«.

Preis: 39,80 Euro, Handelsblatt-Abonnenten zahlen 29,80 Euro,

inklusive Mehrwertsteuer und Porto innerhalb Deutschlands; Auslandsporto wird extra berechnet.

Bestellungen per E-Mail: bestellung@elitereport.de

www.elitereport.de

Impressum: Anschrift: Elite Report Redaktion, Niggerstraße 4/II, 81675 München, Telefon: +49 (0) 89 / 470 36 48, redaktion@elitebrief.de

Chefredakteur: Hans-Kaspar v. Schönfels v.i.S.d.P. **Realisation:** Falk v. Schönfels **Steuern und Recht:** Jürgen E. Leske

Rechtliche Hinweise/Disclaimer: Die enthaltenen Informationen in diesem Newsletter dienen allgemeinen Informationszwecken und beziehen sich nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person. Sie stellen keine betriebswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Im konkreten Einzelfall kann der vorliegende Inhalt keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen. Der Inhalt darf somit keinesfalls als Beratung aufgefasst werden, auch nicht stillschweigend, da wir mittels veröffentlichter Inhalte lediglich unsere subjektive Meinung reflektieren. Handelsanregungen oder Empfehlungen in diesem Newsletter stellen keine Aufforderung von Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder derivativen Finanzprodukten, auch nicht stillschweigend, dar. Niemand darf aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Für Entscheidungen, die der Verwender auf Grund der vorgenannten Informationen trifft, übernehmen wir keine Verantwortung. Obwohl wir uns bei der Auswahl des Informationsangebotes um größtmögliche Sorg-

falt bemühen, haften wir nicht für ihre Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit. Wir behalten uns das Recht vor, die in diesem Newsletter angebotenen Informationen, Produkte oder Dienstleistungen ohne gesonderte Ankündigung jederzeit zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder zu aktualisieren. Indirekte sowie direkte Regressansprüche und Gewährleistung wird für jegliche Inhalte kategorisch ausgeschlossen.

Leser, die aufgrund der in diesem Newsletter veröffentlichten Inhalte Anlageentscheidungen treffen, handeln auf eigene Gefahr, die hier veröffentlichten oder anderweitig damit im Zusammenhang stehenden Informationen begründen keinerlei Haftungsobliegenheit.

Ausdrücklich weisen wir auf die im Wertpapier- und Beteiligungsgeschäft erheblichen Risiken hoher Wertverluste hin. Das Informationsangebot in diesem Newsletter stellt insbesondere kein bindendes Vertragsangebot unsererseits dar. Soweit dies nicht ausdrücklich vermerkt ist, können über diesen Newsletter auch seitens der Leser keine Angebote abgegeben oder Bestellungen getätigt werden. Für alle Hyperlinks und Informationen Dritter

gilt: Die Elite Report Redaktion erklärt ausdrücklich, keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte der gelinkten Seiten zu haben. Daher distanziert sich die Elite Report Redaktion von den Inhalten aller verlinkten Seiten und macht sich deren Inhalte ausdrücklich nicht zu Eigen. Diese Erklärung gilt für alle in den Seiten vorhandenen Hyperlinks, ob angezeigt oder verborgen, und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Hyperlinks führen. Auch für Werbeeinhalte Dritter übernimmt die Elite Report Redaktion keinerlei Haftung.

Das Copyright dieses Newsletters liegt bei der Elite Report Redaktion, München. Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung dieses Newsletters im Wege des Herunterladens auf dauerhafte Datenträger und/oder des Ausdrucks auf Papier sowie die Weiterverbreitung ist gestattet.

Jede andere Nutzung des urheberrechtlich geschützten Materials ist ohne unsere schriftliche Genehmigung untersagt. Für gegebenenfalls bestehende oder künftig entstehende Rechtsverhältnisse ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar und sind nur deutsche Gerichte zuständig.



INVESTIEREN MIT SINN, VERSTAND UND VERANTWORTUNG.

Jetzt
testen

**JETZT KOSTENLOS:
DER HANDELSBLATT-NEWSLETTER ZU NACHHALTIGEN INVESTMENTS.**

Für alles, was langfristigen Erfolg verspricht:
Unsere mehrfach ausgezeichnete Autorin Susanne Bergius blickt für Sie hinter die Kulissen nachhaltiger und verantwortlicher Investments und liefert Ihnen jeden Monat News, Analysen und eine optimale Orientierung für Ihre Entscheidungen – fundiert, aktuell und unabhängig.

**Jetzt registrieren und künftig kostenfrei beziehen:
handelsblatt-nachhaltigkeit.de**

Handelsblatt
Substanz entscheidet.